

Beitrag für „DEUTSCHE POLIZEI“ – Landesjournal Saarland

BRENNPUNKT BEIHILFE

Wegfall der 90-Euro-Begrenzung für orthop. Einlagen

Wie wir berichteten, hatten GdP-Kollegen mit dem Rechtsschutz ihrer Gewerkschaft erfolgreich beim Verwaltungsgericht gegen die „Deckelung“ der beihilfefähigen Aufwendungen für Einlagen geklagt.

Jetzt ist die Exekutive der Judikative gefolgt und hat aus der Rechtsprechung Konsequenzen gezogen. Das Innenministerium hat mit Erlass (Az. ÖD 2 2260-02/9) vom 10. August 2007 die **Richtlinien zu § 5 Abs. 1 Nr. 9 der Beihilfeverordnung (BhVO) betreffend die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Hilfsmittel** geändert, indem dort in Nummer 2.1 bei „Einlagen (orthopädische)“ die Wörter „bis zur Höhe von 90 Euro“ gestrichen wurden.

Mithin können nun Beihilfeberechtigte, die medizinisch begründbar höhere Aufwendungen haben, jetzt mit deren Anerkennung rechnen. Insofern dürften in solchen Fällen keine ablehnenden Bescheide mehr erfolgen, gegen die bisher immer Widerspruch und Verwaltungsklage angestrengt werden mussten.

Die neue Regelung ist veröffentlicht im Amtsblatt (Nr. 36) des Saarlandes, S. 1770.

Beihilfefähige Aufwendungen im Ausland

Auch hier bedurfte es richterlicher Nachhilfe aus Saarlouis. Aufgrund verwaltungsgerichtlicher Vorgaben (Urteile Verwaltungsgericht Saarland vom 15. Mai 2007 – 3 K 334/07 – und vom 27. Februar 2007 – 3 K 360/06 und 362/06 –) war die Vorschrift des § 13 Abs. 1 Satz 2 BhVO hinsichtlich der Inanspruchnahme von Behandlungen im Ausland „kundenfreundlicher“ zu interpretieren, und zwar auch bei Massagen, Krankengymnastik u.ä.

Dies hat das Innenministerium jetzt mit Erlass (Az. OD 2 2260-06) vom 13. August 2007 umgesetzt und festgelegt, dass § 13 Abs. 1 Satz 2 BhVO mit folgender Maßgabe anzuwenden ist:

„Im Ausland entstandene Aufwendungen sind auch dann als beihilfefähig anzuerkennen, wenn die behandelnde Person ein im Ausland zugelassener Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker oder Angehöriger der Heilhilfsberufe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 BhVO ist.“